

337/AB
vom 11.02.2020 zu 329/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.255

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)329/J-NR/2019

Wien, am 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2019 unter der Nr. **ZI. 329/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „nicht zweckwidmungsgemäße Verwendung von EU-Fördergelder für eine diffamierende „Studie“ zur Islamophobie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen der Europäische Islamophobie-Bericht bekannt?*

Bis zur Übermittlung dieser Anfrage war mir der Europäische Islamophobie-Bericht nicht bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *2. Werden Sie mit der zuständigen Stelle/dem zuständigen Kommissar in der Europäischen Union Kontakt aufnehmen, um festzustellen welche Förderkriterien für eine Förderung einzuhalten sind?*
- *3. Werden Sie mit der zuständigen Stelle/dem zuständigen Kommissar in der Europäischen Union Kontakt aufnehmen, um festzustellen, ob der Antrag auf Förderung dieser Studie auch korrekt abgeben wurde und welche Punkte dieser Antrag beinhaltet?*

- 4. Werden Sie mit der zuständigen Stelle/dem zuständigen Kommissar in der Europäischen Union Kontakt aufnehmen, um festzustellen, ob der Antrag auf Förderung dieser Studie vom zuständigen „Unionsbeamten“ korrekt abgewickelt wurde und ob auf den „Unionsbeamten“ politischer Einfluss genommen wurde?

Eine Zuständigkeit meines Ressorts zu diesen Fragen liegt nicht vor.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- 5. Wird die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen die Autoren des Islamophobie-Reports wegen §§ 152, 153b und 283 StGB einleiten? Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wurde schon eine Sachverhaltsdarstellung über strafrechtsrelevante Passagen in dieser Studie eingebracht?
- 7. Wird ein Ermittlungsverfahren gegen andere Personen, die mit dem Erstellen dieser Studie zu tun hatten, eingeleitet?
- 8. Wenn nein, warum nicht?

Vorauszuschicken ist, dass bislang bei keiner österreichischen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige im Zusammenhang mit den Autoren des Islamophobie-Berichtes eingelangt ist. Es ist auch nicht beabsichtigt, von Amts wegen Ermittlungen einzuleiten.

§ 152 StGB stellt ein Privatanklagedelikt dar, sodass es den Staatsanwaltschaften verwehrt ist, diesbezüglich Verfahren einzuleiten.

Zu § 153b StGB ist festzuhalten, dass hier eine Strafbarkeit für jemanden statuiert wird, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde. Die Beantwortung der Anfrage von Lukas Mandl an die Kommission (P 003384/2019) durch Kommissar Dr. Johannes Hahn vom 28. November 2019 zur Frage der Finanzierung und Förderung des Islamophobie-Berichtes enthält keinerlei Hinweise, aus denen eine missbräuchliche Mittelverwendung abgeleitet werden könnte (http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2019-003384-ASW_DE.pdf).

Zu § 283 StGB ist schließlich festzuhalten, dass durch die Bezeichnung einer Gruppe als „islamophob“ weder zu Gewalt aufgefordert noch zu Hass aufgestachelt wird und auch die übrigen Tatbestandserfordernisse des § 283 StGB nicht erfüllt sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

